

Allgemeine Mietbedingungen von MAXIMATOR

I. Geltung der „Allgemeinen Mietbedingungen von MAXIMATOR“

1. Diese „Allgemeinen Bedingungen von MAXIMATOR“ (nachfolgend: „Mietbedingungen“) gelten für alle Mietverträge der MAXIMATOR GmbH, Lange Straße 6, 99734 Nordhausen, Deutschland (nachfolgend: „MAXIMATOR“) über die Vermietung von Maschinen durch MAXIMATOR, es sei denn die Parteien haben etwas Abweichendes vereinbart.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn MAXIMATOR ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn MAXIMATOR auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Mündliche Zusagen von MAXIMATOR vor Abschluss eines Mietvertrages sind rechtlich unverbindlich, und mündliche Abreden der Parteien werden durch den schriftlichen Servicevertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Mietbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

II. Angebote

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, wir geben eine für uns bindende Gültigkeitsdauer oder eine bestimmte Annahmefrist. Die Bestellung des Kunden ist dabei ein bindendes Angebot an uns. Der Kunde ist an dieses Angebot für 4 Wochen nach Zugang der Bestellung bei uns gebunden. Ein Mietvertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung des Mieters ausdrücklich schriftlich durch eine Mietbestätigung annehmen. Mündliche Erklärungen oder Zusagen vor Vertragsabschluss sind in jedem Fall unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
2. An sämtlichen dem Kunden im Rahmen unserer Angebote oder der Übergabe unserer Mietgeräte (nachfolgend jeweils: „Maschine“) übergebenden Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen stehen uns die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zu. Die entgeltliche oder unentgeltliche Verwertung oder die Weitergabe dieser Unterlagen an Dritte - in welcher Form auch immer - ist unzulässig, es sei denn, wir haben uns hiermit ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt.
3. Sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde, werden wir zusammen mit einer Maschine kein Personal von uns zur Verfügung stellen.

III. Mietdauer

1. Die Mietzeit beginnt an dem zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Tag. Sollte diesbezüglich keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen worden sein, beginnt die Mietzeit an dem Tag, an dem die Maschine zum Transport an den Kunden von uns verladen oder einem sonstigen vom Kunden beauftragten Frachtführer übergeben worden ist.
2. Setzt der Kunde den Gebrauch der Maschine auch nach dem Ende des Mietvertrages fort, verlängert sich der Mietvertrag hierdurch nicht. Der Kunde ist für diesen Fall jedoch verpflichtet, uns für jeden weiteren angefangenen Tag ein Nutzungsentgelt in Höhe einer (1) entsprechenden Tagesmiete für die Anmietung der Maschine zu zahlen. Dem Kunden bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitere Ansprüche gegen den Kunden, insbesondere auf Zahlung von weiterem Schadensersatz, bleiben uns vorbehalten.

IV. Lieferung und Rückgabe der Maschine

1. Die Vermietung der Maschine erfolgt "ab Werk" Nordhausen und schließt die Verpackung und den Transport der Maschine nicht ein. Verpackung und Transport werden gesondert in Rechnung gestellt. Dabei sind die am Tag der Auslieferung geltenden Frachttarife, Zollsätze und sonstigen bei der Versendung anfallenden Gebühren maßgeblich.
2. Wir übergeben dem Kunden die Maschine in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand. Der Kunde hat die Maschine bei Übergabe auf ihre Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Der Zustand der Maschine ist schriftlich zu protokollieren.
3. Versand und Transport erfolgen stets auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht stets auf den Kunden mit der Übergabe der Maschine zum Transport über.
4. Verzögert sich die Versendung der Maschine aus Gründen, die beim Kunden liegen, erfolgt Gefahrübergang mit Beginn des Annahmeverzugs des Kunden. Lagerkosten, die aufgrund des Annahmeverzugs entstehen, trägt der Kunde. Wir sind berechtigt,

Allgemeine Mietbedingungen von MAXIMATOR

Lagerkosten pauschal mit 0,5 % der monatlichen Miete (netto) oder den tatsächlichen Schaden zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. Außerdem können wir dem Kunden eine Nachfrist von 14 Kalendertagen setzen und nach ergebnislosem Ablauf der Frist den Mietvertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

5. Nach Ende des Mietvertrages hat der Kunde die Maschine an uns zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt, in dem der Kunde die Maschine an unserem Unternehmenssitz in Nordhausen an uns zurückliefert.
6. Der Kunde ist verpflichtet, uns die beabsichtigte Rückgabe der Maschine 14 Kalendertage vor der Rückgabe schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen, sofern nicht von vornherein ein befristeter Einsatz vereinbart ist.
7. Der Kunde hat uns die Maschine in dem Zustand zurückzugeben, der dem Anlieferungszustand der Maschine unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen Wertminderung und unter Beachtung der Grundsätze der Ziff. VII. entspricht.
8. Gibt der Kunde die Maschine nach Beendigung des Mietvertrages nicht an uns zurück, sind wir berechtigt, die Maschine abzuholen und zu diesem Zweck den Verahrungs- bzw. Einsatzort der Maschine zu betreten. Der Kunde verzichtet auf etwaige Ansprüche gegen uns, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.

V. Mietzins

1. Die Höhe des Mietzinses ist in unserem jeweiligen Angebot festgelegt und versteht sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Mietzins versteht sich ohne Nebenkosten, insbesondere Verlade-, Betriebs-, Fracht-, Ein- oder Ausfuhrzollkosten sowie ohne Kosten für die Gestellung von Personal Betriebsstoffen, Personal und die Kosten für den laufenden Betrieb der Maschine.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses beginnt mit Übergabe der Maschine. Der Mietzins ist monatlich im Voraus nach Zugang der jeweiligen Rechnung beim Kunden innerhalb von 10 Kalendertagen zu zahlen.

VI. Kündigung und Beendigung des Mietvertrages

1. Der Mietvertrag endet mit dem Ablauf der zwischen den Parteien vereinbarten Mietzeit. Sofern eine entsprechende Vereinbarung nicht getroffen wurde, endet der Mietvertrag an dem Tag, an dem die Maschine mit allen zu ihre Inbetriebnahme erforderlichen Teilen an der vereinbarten Stelle mit unserer Zustimmung durch den Kunden an uns übergeben wird, es sei denn der Mietvertrag wurde vorher mit einer Frist von 30 Kalendertagen von einer der Parteien gekündigt und die Kündigung ist zum Zeitpunkt der Übergabe der Maschine an uns bereits wirksam.
2. Beide Parteien können den Mietvertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund gemäß § 543 BGB kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - der Kunde, ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung durch uns, einen vertragswidrigen Gebrauch der Maschine fortsetzt, der unsere Rechte nicht nur geringfügig verletzt. Insbesondere, wenn der Kunde ohne unsere vorherige Zustimmung die Maschine oder einen Teil derselben für ein nicht zwischen den Parteien vereinbarten Verwendungszweck verwendet oder an einen anderen als den vereinbarten Einsatzort verbringt, er einem Dritten den Gebrauch der Maschine unbefugt überlässt oder durch unangemessenen Gebrauch oder Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt der Maschine gefährdet;
 - der Kunde mit der Entrichtung von zwei (2) vollständigen monatlichen Mieten (brutto) länger als fünf Wochen im Rückstand ist;
 - wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt wurde; oder
 - der Kunde in sonstiger Weise trotz schriftlicher Abmahnung seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht nachkommt und unsere Rechte nicht nur geringfügig verletzt.
3. Bei einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sind wir berechtigt, dass die Maschine vom Kunden, der den Zutritt zu der Maschine zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen.
4. Jede Kündigung des Mietvertrages bedarf der Schriftform.
5. § 580 BGB ist ausgeschlossen.

VII. Besondere Pflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Maschine nur bestimmungsgemäß und nur an dem vereinbarten Einsatzort einzusetzen, vor Überbeanspruchung zu schützen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sorgfältig zu beachten und nur fachlich geschultes Personal für den Betrieb der Maschine einzusetzen. Weiterhin obliegt es dem Kunden, sich bei seinem Fachpersonal zu versichern, dass der Umgang mit der Maschine bekannt ist und unter Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wird.

Stand: November 2023

2

Allgemeine Mietbedingungen von MAXIMATOR

2. Der Kunde hat die auf Grund des Verschuldens des Kunden notwendigen Reparaturen - einschließlich Ersatzteile - für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft der Maschine während der Mietzeit sofort sach- und fachgemäß unter Verwendung von Originalersatzteilen oder - mit unserer Zustimmung - gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Die Kosten für Reparaturen infolge normaler Abnutzung gehen zu unseren Lasten und sind durch uns vornehmen zu lassen.
3. Die gemäß Ziff. VII. Abs. 2 erforderlichen Ersatzteile sind von uns gegen Bezahlung zu beziehen. Erklären wir auf Anfrage des Kunden nicht unverzüglich, dass wir die benötigten Ersatzteile in derselben Frist und zu nicht höheren Kosten wie der Kunde beschaffen werden, so ist der Kunde jedoch berechtigt, sich die Ersatzteile im Rahmen der Selbstvornahme selbst zu beschaffen.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Veränderungen an der Maschine, insbesondere An- und Einbauten, vorzunehmen sowie Kennzeichnungen, die von uns angebracht wurden, zu entfernen.
5. Der Kunde darf einem Dritten keine Rechte an der Maschine einräumen (z.B. Miete, Leihe).
6. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an der Maschine geltend machen, so ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich hierüber zu benachrichtigen.

VIII. Versicherung

1. Der Kunde hat folgende Gefahren aus Beschädigung oder Zerstörung der Maschine durch Abschluss einer Versicherung zu decken:
 - Verstöße der Erfüllungsgehilfen des Kunden, unter Ausschluss des Regresses des Versicherers;
 - Feuer, Explosion und Kriegsnachfolgeschäden; und
 - Beförderungsgefahr für An- und Rücklieferung der Maschine, sofern und soweit der Kunde zur An- bzw. Ablieferung des Mietgerätes zum bzw. vom Einsatzort verpflichtet ist.
2. Die Versicherung für die zuvor genannten Gefahren schließt der Kunde auf seine Kosten ab; er hat uns die Deckungszusage des jeweiligen Versicherungsunternehmens mit Angabe etwa vereinbarter Selbstbehalte vor Übergabe der Maschine an ihn vorzulegen.
3. Verluste, die durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen nach Übergabe der Maschine entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, soweit der Kunde geeignete Maßnahmen zur Sicherung vor Diebstahl und Abhandenkommen unterlassen hat.
4. Tritt ein Schadenfall nach Ziff. VIII. Abs. 1 oder Ziff. VIII. Abs. 3 ein, so hat der Kunde uns hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben, unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalles sowie des Umfanges der Beschädigung.
5. Der Kunde verpflichtet sich, uns von Haftpflichtansprüchen Dritter, die aus der Zeit herrühren, in der der Kunde (oder in seinem Auftrag Dritte), die Maschine in seiner (ihrer) Verfügungsgewalt hatte (hatten), freizustellen.
6. Vorsorglich tritt der Kunde etwaige Ansprüche gegen seine Versicherung (Ziff. VIII. Abs. 1) an uns ab. Ferner tritt der Kunde seine Ansprüche gegen seine Versicherung (Ziff. VIII. Abs. 1) an uns ab, soweit wir Dritten gegenüber für einen aus dem Betrieb der Maschine durch den Kunden (einschließlich Dritte in seinem Auftrag) herrührenden Schaden haften. Wir nehmen die vorgenannten Abtretungen an.

IX. Besichtigungsrecht

1. Wir sind berechtigt, die Maschine jederzeit nach einer Ankündigung von 5 Kalendertagen zu besichtigen oder durch einen Beauftragten besichtigen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, uns die Besichtigung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Besichtigung tragen wir.
2. Vor Rückgabe der Maschine bei Beendigung des Mietverhältnisses soll von beiden Parteien eine gemeinsame abschließende Untersuchung der Maschine durchgeführt werden.
3. Besteht über den Zustand der Maschine zwischen uns und dem Kunden Uneinigkeit, so ist die Maschine auf Verlangen einer Partei durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Können sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen einigen, ist dieser von der Industrie- und Handelskammer Hamburg, Deutschland, zu benennen. Der Sachverständige hat den Umfang der Mängel und Beschädigungen und die voraussichtlichen Kosten zur Behebung sowie die arbeitstechnisch erforderliche Zeitdauer festzustellen und in einem Gutachten niederzulegen. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Parteien bindend. Der Sachverständige bestimmt nach

Allgemeine Mietbedingungen von MAXIMATOR

billigem Ermessen, von wem und in welchem Verhältnis die Kosten des Gutachtens zu tragen sind. Maßgebend ist der jeweilige Verursachungsanteil der Parteien.

X. Mängelgewährleistung

1. Unsere Haftung für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist beschränkt auf die Mängel, die bei der Übergabe der Maschine im Übergabeprotokoll (Ziff. IV. Abs. 2) vermerkt wurden und auf solche, die auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt für den Kunden nicht erkennbar waren. Besondere Eigenschaften der Maschine sind nicht vereinbart oder garantiert.
2. Wir haften nicht für anfängliche Mängel im Sinne des § 536a Abs. 1 Variante 1 BGB.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein (1) Jahr, soweit der Mangel nicht vorsätzlich verursacht wurde, wir keine Garantie verletzt haben und keine Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit vorliegt.

XI. Haftung

1. Wir haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von uns, einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht wurden, oder für Schäden, die durch Fehlen einer von uns garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden oder bei arglistigem Verhalten.
2. Wir haften unbeschränkt für Schäden, die von uns, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von uns vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.
3. Bei der leicht fahrlässig verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die von uns, eines gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von uns schuldhaft verursacht wurden, haften wir außer in den Fällen der Ziff. XI Abs. 1 oder der Ziff. XI Abs. 4 der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen.
4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
5. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
6. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche gegen uns beträgt ein (1) Jahr außer in den Fällen der Ziff. XI Abs. 1, Ziff. XI Abs. 2 oder Ziff. XI Nr. 4.

XII. Geheimhaltung

1. Der Kunde ist verpflichtet, vertrauliche Informationen von uns bis zum Ablauf von 5 (fünf) Jahren nach Erhalt der entsprechenden vertraulichen Information streng vertraulich zu behandeln.
2. Als vertraulich gelten alle Informationen unabhängig davon, ob sie als vertraulich bezeichnet oder ausgewiesen sind oder nicht, und unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, mündlicher, visueller oder digitaler Form vorliegen, die dem Kunden in Bezug auf oder im Zusammenhang mit der Miete einer Maschine von uns zur Verfügung gestellt worden sind oder werden, oder vom Kunden anderweitig wahrgenommen werden, insbesondere Informationen (i) über die zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung, (ii) über die Einzelheiten des entsprechenden Mietvertrages, sowie (iii) alle dem Kunden zugänglich gemachten technischen Informationen, Know-how über die von ihm bei uns gemietete Ware, jegliches Designs, Zeichnungen, Pläne, Techniken, Algorithmen, Muster, Prozesse, Methoden, Informationen zu neuen Produkten oder Technologien, Statistikmodelle, Passwörter, Zugangscodes, Sicherheitsverfahren, Informationen zur Entwicklung oder Herstellung neuer Produkte, Geschäftsgeheimnisse, Geschäftsstrategien und Geschäftsentwicklungspläne und Lieferanteninformationen, sowie (iv) andere relevante Geschäftsinformationen, die normalerweise nicht allgemeinverfügbar sind, einschließlich bestimmter Informationen von Dritten, die eine Partei vertraulich zu behandeln hat, und jede andere Information vertraulicher Natur.
3. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis darf der Kunde die vertraulichen Informationen (i) weder Dritten mittelbar noch unmittelbar, weder ganz noch teilweise zugänglich machen bzw. eine Offenlegung gestatten, und (ii) nicht für andere, der Zusammenarbeit nicht dienende Zwecke verwenden. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Mietverhältnisses für die in Ziffer XII. Nr. 1. festgelegte Dauer fort.
4. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich nicht auf Informationen, die ohne Geheimhaltungsbruch des Kunden (i) bereits vor Offenlegung bekannt waren, und der Kunde sie weder direkt noch indirekt von uns erhalten hat und beides aus Aufzeichnungen hervorgeht; (ii) bereits vor Offenlegung öffentlich bekannt geworden sind, ohne dass die öffentliche Verfügbarkeit Folge einer Verletzung einer Geheimhaltungspflicht war; (iii) der Kunde sie bereits von einem Dritten erhalten hat, die ohne Einschränkung zu deren Offenlegung berechtigt war; oder (iv) der Kunde die betreffenden Informationen ohne Verletzung dieser Ziffer XII. entwickelt hat und diese unabhängige Entwicklung durch schriftliche Aufzeichnung nachweisen kann.

Allgemeine Mietbedingungen von MAXIMATOR

5. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen erforderlich sind. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, vertrauliche Informationen nur offen zu legen gegenüber von uns autorisierten Personen und nur soweit es für die Erfüllung der Aufgaben notwendig ist. Der Kunde hat die autorisierten Personen (i) darüber zu informieren, dass die vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln sind, (ii) sie durch eine schriftliche Vereinbarung zur Vertraulichkeit zu verpflichten, welche die vertraulichen Informationen mindestens so streng schützt wie diese Ziffer XII., und (iii) die autorisierten Personen in Bezug auf das Einhalten der Vertraulichkeit zu überwachen. Jede Verletzung von Geheimhaltungspflichten durch autorisierte Personen wird dem Kunden als Verletzung von Pflichten dieser Ziffer XII. zugerechnet (§ 278 BGB).
6. Der Kunde darf vertrauliche Informationen nur vervielfältigen, soweit es für die Zwecke der Miete einer Maschine zwischen den Parteien erforderlich ist.
7. Der Kunde ist auf unser Verlangen hin verpflichtet, alle vertraulichen Informationen und alle Kopien, Auszüge daraus oder Notizen dazu, sowie jegliche Dokumentation, Zeichnung oder Spezifikationen (i) unverzüglich an uns zurückzugeben oder (ii) sie zu zerstören und alle vertraulichen Informationen und Teile davon von allen Speichermedien zu löschen. Eine Ausnahme der Geheimhaltungspflicht aus dieser Ziffer XII. besteht, soweit der Kunde nach zwingendem Recht verpflichtet ist, Kopien solcher vertraulichen Informationen zu speichern. In diesem Fall findet die Pflicht aus dieser Ziffer XII. Anwendung, sobald die gesetzliche Speicherpflicht für den Kunden entfällt.

XIII. Sonstiges

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft ist nach unserer Wahl Hamburg oder der Sitz des Kunden, für Klagen des Kunden ausschließlich Hamburg. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur für Kunden, die Unternehmer sind.
3. Für Verträge mit Kunden, die ihren Sitz nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben, gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Vorschriften des internationalen Privatrechts, sofern nichts anderes vereinbart ist. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie sonstige, auch künftige zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden in Ausführung eines Mietvertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Das Gleiche gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen oder Kündigung) sowie Änderungen des Mietvertrages.
5. Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus einem mit uns geschlossenen Mietvertrag ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten.
6. Geschäften mit Unternehmern gleich behandelt werden Geschäfte mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
7. Zurückbehaltungsrechte oder Leistungsverweigerungsrechte kann der Kunde nur geltend machen, soweit sie auf unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aus dem entsprechenden Mietverhältnis mit uns beruhen..
8. Sollte eine Klausel dieser Mietbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Mietbedingungen. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, soweit sich eine ergänzungsbedürftige Lücke in diesen Mietbedingungen herausstellen sollte.